

Ortsgemeinde Schönecken

Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Beim Haubrunnen“ im Regelverfahren

Mit Schreiben/E-Mail vom 29.01.2021 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gem. § 4 (1) BauGB am frühzeitigen Verfahren beteiligt.

Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 29.01.2021.

Die Offenlage der Planunterlagen gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 01.02.2021 bis einschließlich 01.03.2021

Während der verschiedenen Beteiligungsverfahren gingen folgende Stellungnahmen ein:

Stellungnahme.....	3
1. E-Mail vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 29.01.2021 AZ: 45-60-00 / K-IV-106-21	3
2. E-Mail von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 01.02.2021	3
3. E-Mail der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Netzplanung Eurener Straße 33, 54294 Trier vom 02.02.2021, AZ DRW/F-TP-BW	5
4. E-Mail der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen vom 15.12.2020, Az:V202100139 vom 02.02.2021	7
5. E-Mail der Handwerkskammer Trier, Wirtschaftsförderung, Loebstraße18, 54292 Trier vom 02.02.2021, AZ li / schi	7
6. E-Mail der KNE Kommunale Netze Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 04.02.2021	7
7. E-Mail der Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 04.02.2021	7
8. E-Mail der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PTI 14, Ref. BB2, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 11.02.2021	9
9. Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstr. 12 a, 54295 Trier vom 11.02.2021, AZ 14-04.03 Kü/na.....	9
10. E-Mail vom Deutschen Wetterdienstes, Abteilung Finanzen und Service, Referat Liegenschaftsmanagement, Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach am Main vom 18.02.2021	11
11. E-Mail vom Vermessungs- und Katasteramt Westeifel –Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 18.02.2021, AZ26512-00	11
12. E-Mail von der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich 4: Verbandsgemeindewerk, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm vom 18.02.2021	13
13. Schreiben vom Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstr. 1, 54568 Gerolstein vom 15.02.2021, AZ: 2021 IV 45	13
14. E-Mail der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, -Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 19.02.2021	15
15. E-Mail der Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 23.02.2021	18
16. E-Mail von Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 23.02.2021, AZ S00970848 vom 23.02.2021 ..	18
17. E-Mail der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, LBB-Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier vom 24.02.2021, AZ: 700 21 4008-01.13-OTJO	18
18. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Rheinisches Landesmuseum Trier, Außenstelle Trier, Direktion Landesarchäologie, Numismatik Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 24.02.2021	18
19. Schreiben des DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 24.02.2021, AZ GA03_820	19
20. E-Mail von Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Asset-Management Gas/Strom/Wassernetze Netzstrategie – Netzentwicklung vom 01.03.2021	19
21. E-Mail der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Amt 06 - Bauen und Umwelt, Trierer Straße 1 - 54634 Bitburg vom 01.03.2021, AZ 06-210157-09	21

22. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, -Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Deworastraße 8, 54290 Trier vom 01.03.2021, AZ:342-WBB-232-15316/2021	27
23. Telefax des Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55133 Mainz, AZ 3240-0110-21/V1 vom 19.03.2021	31

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>1. E-Mail vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 29.01.2021 AZ: 45-60-00 / K-IV-106-21</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>2. E-Mail von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 01.02.2021</p> <p>Wir haben das unten bezeichnete Vorhaben zur Kenntnis genommen. In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden.</p> <p>Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer. Telefon 0261 6675-3032</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planungsbereich der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt sind.</p> <p><u>Es wird folgender ergänzender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen:</u> <i>In dem angegebenen Planungsbereich sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht evtl. Funde wird hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP). Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie hat darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder telefonisch unter Tel. 0261 6675-3032.</i></p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte.</p> <p>Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und die Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>3. E-Mail der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Netzplanung Eurener Straße 33, 54294 Trier vom 02.02.2021, AZ DRW/F-TP-BW</p> <p>Im o.g. Bereich betreiben wir Mittelspannungs- und Niederspannungsnetze. Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen, in denen unsere im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Leitungen eingetragen sind, mit der Bitte, diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Für die vorhandenen 20-kV und 0,4-kV-Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.</p> <p>Anpflanzungen bitten wir mit uns abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu unseren vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ einzuhalten.</p> <p>Zur elektrischen Versorgung des Erweiterungsgebietes können wir heute noch keine Aussage treffen. Dies ist erst dann möglich, wenn uns genaue Angaben über die Art der dort zur Ansiedlung kommenden Betriebe sowie deren benötigte elektrische Leistungen mitgeteilt werden.</p> <p>Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p> <p>Werden v. g. Punkte beachtet, so bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes.</p>	<p>Die vorhandenen Leitungen werden vor der Entwurfserstellung berücksichtigt und in die Planzeichnung als Bestand eingetragen. Da das geplante Bauvorhaben und die innere Erschließung des unteren Geländeteiles mit einem der Leitungsstränge kollidiert, erfolgt auf dem betroffenen Abschnitt eine Anpassung der Leitung an das Bauvorhaben. Abstimmung mit Westnetz darüber ist erfolgt.</p> <p>Die Schutzstreifen um die vorhandenen und liegen bleibenden Kabel sollen gem. Abstimmung mit Westnetz abweichend eine Breite von 2,0 m betragen. Sie werden als Leitungsrechte in die Planzeichnung aufgenommen und freigehalten. Der neue Leitungsverlauf enthält ebenfalls einen Schutzstreifen von 2 x 1 m Breite, gem. Abstimmung mit Westnetz.</p> <p>Die erforderlichen Abstände von Bepflanzungen zu den vorhandenen und neuen Leitungsverläufen werden im BPlan-Entwurf festgesetzt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur elektrischen Versorgung des Erweiterungsgebietes erst eine Aussage getroffen werden kann, wenn genaue Angaben über benötigte elektrische Leistungen im Plangebiet bekannt sind.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich bei einer Änderung der Leitungen im Plangebiet die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen richtet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<u>Siehe Anlage 1 zu Stellungnahme Nr. 3</u>		

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>4. E-Mail der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen vom 15.12.2020, Az:V202100139 vom 02.02.2021</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>5. E-Mail der Handwerkskammer Trier, Wirtschaftsförderung, Loebstraße18, 54292 Trier vom 02.02.2021, AZ li / schi</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>6. E-Mail der KNE Kommunale Netze Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 04.02.2021</p> <p>Gegen den vorliegenden Bebauungsplan bestehen von Seiten der KNE keine Bedenken.</p> <p>Die Versorgung mit Trinkwasser ist über die vorhandenen Leitungen sichergestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>7. E-Mail der Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 04.02.2021</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen am Verfahren beteiligt. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>8. E-Mail der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PTI 14, Ref. BB2, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 11.02.2021</p> <p>Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>9. Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstr. 12 a, 54295 Trier vom 11.02.2021, AZ 14-04.03 Kü/na</p> <p>Zu o.g. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Beim Haubrunnen“ nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Geplant ist das bestehende Gewerbegebiet zu ändern und zu erweitern. Die Erweiterung soll auf einer Fläche von etwa 4 ha erfolgen. Bei den Flächen handelt es sich um gut nutzbare landwirtschaftliche Nutzflächen, die derzeit ackerbaulich genutzt werden. Es handelt sich um Flächen die gut erschlossen sind und ein gutes Ertragspotential aufweisen. Die Überplanung führt zu einem Flächenverlust für die Landwirtschaft.</p> <p>Externe Kompensationsmaßnahmen sind in der weiteren Planung vorgesehen, allerdings noch nicht festgelegt. Diese dürfen nicht auch noch zu einem weiteren Flächenverlust in der Landwirtschaft führen. In der Ortsgemeinde sind zudem weitere Wohnbauentwicklungen angedacht, die wiederum zu einem landwirtschaftlichen</p>	<p>Ein Verlust an landwirtschaftlicher Fläche im Erweiterungsbereich des Bebauungsplans ist in der Tat gegeben. Da die Fläche allerdings im zu Grunde liegenden Flächennutzungsplan (FNP) bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist, wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Belange der Landwirtschaft im Rahmen der FNP-Aufstellung (bzw. FNP-Anpassung) abschließend abgewogen wurden. Der Verlust der Flächen ist in der Gesamtabwägung aller Belange vertretbar, da sie als gewerbliche Baufläche ortsansässigen Betrieben zu Gute kommen, die ebenfalls ein Standbein der örtlichen Wirtschaft darstellen und die GE-Gebiets-Erweiterung nur in diese Richtung möglich ist.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der Entwurfsfassung des FBN festgelegt. Man ist bestrebt, Kompensationsmaßnahmen nach Möglichkeit nicht auf Flächen für die Landwirtschaft umzusetzen.</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>Flächenverlust führen. Aus landwirtschaftlicher Sicht muss der Flächenverbrauch daher so gering wie möglich gehalten werden, um den wirtschaftenden Betrieben auch weiterhin Zukunftsperspektiven zu erhalten.</p>		

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>10. E-Mail vom Deutschen Wetterdienst, Abteilung Finanzen und Service, Referat Liegenschaftsmanagement, Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach am Main vom 18.02.2021</p> <p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Bauleitplanung der Ortsgemeinde Schönecken</p> <p>1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Beim Haubrunnen“</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>11. E-Mail vom Vermessungs- und Katasteramt Westeifel –Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 18.02.2021, AZ26512-00</p> <p>In der oben genannten Planunterlage fehlen die rechtlich vorgesehenen Quellenangaben für Geobasisdaten. Diese dienen in der Bauleitplanung der Wahrnehmung des Urheberrechts. Entsprechend der Regelungen des Gesamtvertrags zwischen der VermKV und den Kommunen ist auf Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen: „<i>Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz – (Zustimmung vom 15. Oktober</i></p>	<p>In der Planunterlage wird die rechtlich vorgesehene Quellangabe für Geobasisdaten entsprechend der nebenstehend genannten Vorgaben ergänzt.</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>2002)“ Da sich der Duktus inzwischen auf Ebene der AdV geändert hat, kann alternativ auch die neuere Kurzform „©GeoBasis-DE/LvermGeoRP<Jahr des letzten Datenbezugs>“ verwendet werden.</p>		

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>12. E-Mail von der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich 4: Verbandsgemeindewerk, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm vom 18.02.2021</p> <p>in dem vorgenannten frühzeitigen Beteiligungsverfahren nehmen wir wie folgt Stellung zur Planung:</p> <p>Die in den vorgelegten Planunterlagen getroffenen Aussagen bzgl. der Entwässerung des Gebietes entsprechen in den Grundzügen den Vorbesprechungen zur Erschließung der in Rede stehenden Erweiterung des Gewerbegebietes.</p> <p>Im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens ist ein Entwässerungskonzept in Abstimmung mit dem Verbandsgemeindewerk und der für die spätere wasserrechtliche Erlaubnis zuständigen Wasserbehörde zu erstellen.</p> <p>Gemäß Begründung (Ziffer 8.3) und Umweltbericht (Ziffer 8.2) wird das Konzept noch erstellt. Danach werden wir im weiteren Verfahren eine detaillierte Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bis zur Entwurfsfassung der Planunterlagen wird ein Entwässerungskonzept in Abstimmung mit dem Verbandsgemeindewerk und der zuständigen Wasserbehörde erstellt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Verbandsgemeindewerkes erst nach Vorliegen des Entwässerungskonzeptes eine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden kann.</p>	
<p>13. Schreiben vom Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstr. 1, 54568 Gerolstein vom 15.02.2021, AZ: 2021 IV 45</p> <p>Wir stimmen der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Beim Haubrunnen“ der Ortsgemeinde Schönecken zu.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich an der freien Strecke der L 10 zwischen Schönecken und Seiwerath. Bauliche Anlagen sind in einem Abstand von mind. 20,00 m vom befestigten Fahrbahnrand der L 10 zu errichten.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße „Vor der Spang“, welche an der freien Strecke der L 10 anbindet. Für diesen Einmündungsbereich der Gemeindestraße in</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein der Planung zustimmt.</p> <p>Der Abstand von 20,00 m von baulichen Anlagen zum befestigten Fahrbahnrand der L10 ist durch entsprechende Festsetzung des Baufensters eingehalten. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung als Nachrichtliche Übernahme dargestellt.</p> <p>Die Sichtdreiecke für den Einmündungsbereich der Gemeindestraße „Vor der Spang“ auf die L10 sind freizuhalten.</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>die L 10 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landesstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen durch die Ortsgemeinde dauerhaft freizuhalten.</p> <p>Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Zufahrt kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Plangebiet sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinster Weise beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei einer Einzäunung des Geländes sowie bei Neuanpflanzungen entlang der L 10 muss der erforderliche Abstand nach der RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) eingehalten werden.</p>	<p>Ortseinwärts in westliche Richtung tritt keine Änderung ein (größtenteils außerhalb der Planzeichnung). Das Sichtdreieck in östlicher Richtung, wo der Änderungs- und Erweiterungsbereich liegt, wird im BPlan-Entwurf dargestellt und per Textfestsetzung von Sichthindernissen freigehalten.</p> <p>Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung wird durch das Plangebiet nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen zu Einfriedungen und Anpflanzungen entlang der L10 aufgenommen</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>14. E-Mail der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 19.02.2021</p> <p>Ziel der Ortsgemeinde Schönecken ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Zimmereibetriebes zu schaffen. Hierfür soll der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Beim Haubrunnen“ erweitert werden. Die Erweiterungsfläche soll in Anlehnung an den Abstandserlass RLP aus 1992 in die Abstandsklassen IV, V und VI gegliedert werden.</p> <p>Für den nordwestlich vom Plangebiet liegenden Bereich der Straßen „Hinter Isabellen, Berliner Straße, Im Flur und Schlenkerstraße“ existiert Ihren Angaben zufolge kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Aufgrund der tatsächlichen Nutzung/Bebauung in diesem Bereich (ausschließlich Wohnhäuser) ist u. E. von der Schutzbedürftigkeit eines „Reinen Wohngebietes (WR)“ nach § 3 BauNVO auszugehen (siehe auch § 4 der Satzung der Ortsgemeinde Schönecken über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Schönecken vom 16.04.1999, Art und Maß der baulichen Nutzung). Aufgrund dessen sind dort die zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm nach Nr. 6.1 Buchstabe „f“ der Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) von tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) maßgeblich.</p> <p>Für den südwestlich vom Plangebiet liegenden Bereich der Straßen „Auf der Roess und Bei der Moorenwies“ existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan -Auf der oberst Roess-, welcher ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ nach § 4 BauNVO ausweist. Gleiches gilt auch für den nördlich davon gelegenen Teilbereich „Dr.-Schreiber-Straße“, welcher entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan -Auf der unterst Roess II- ebenfalls ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ nach § 4 BauNVO ausgewiesen wird. Aufgrund dessen sind in diesen Bereichen die zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm nach Nr. 6.1</p>	<p>Für den aufgezeigten Bereich existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Lage dieses Wohngebietes, angrenzend an Außenbereich und landwirtschaftlich genutzte Flächen, eine vorbeiführende Hauptverkehrsstraße, die vorhandene Kindertagesstätte und das Gewerbegebiet „Beim Haubrunnen“ auf der gegenüberliegenden Seite des Hühnerbachs ist für eine Schutzbedürftigkeit eines „Reinen Wohngebietes (WR)“ untypisch. Eher würde man das Wohngebiet, wie in dem östlich angrenzenden Bebauungsplan „Flachsheck“, als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ behandeln. Dessen ungeachtet kann die Abstandsklassen-Gliederung in der Entwurfsfassung des BPlans z.G. der Wohnbebauung heruntergefahren werden. Die geplante Gewerbenutzung passt dann immer noch in die Abstandsklassen. Die Einhaltung der Lärmrichtwerte wird im sich anschließenden Baugenehmigungsverfahren für die konkrete Betriebsanlage per Schallgutachten nachgewiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Bereiche werden bei Bemessung der Abstandsklassen für die Bebauungsplanänderung und -erweiterung berücksichtigt. Die Immissionsrichtwerte werden im Baugenehmigungsverfahren gutachterlich nachgewiesen.</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>Buchstabe „d“ der TA Lärm von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) maßgeblich.</p> <p>Hinsichtlich der Gliederung des Plangebietes entsprechend den Abstandsklassen nach dem Abstandserlass RLP ist zunächst festzuhalten, dass die Abstandsliste nach Lfd.-Nr. 2.227 nur für die Planung im ebenen Gelände gilt. In anderen Fällen, z. B. bei der Planung in Tallagen, sollten Einzeluntersuchungen angestellt werden (vgl. lfd.-Nr. 2.313 und lfd.-Nr. 2.321). Die grundsätzliche Anwendbarkeit des Abstandserlasses für den vorliegenden Fall ist dahingehend zu prüfen, falls noch nicht geschehen.</p> <p>Die Anwendbarkeit des Abstandserlasses vorausgesetzt ist ferner festzustellen, dass eine Zimmerei in die Abstandsklasse VI fällt (lfd.-Nr. 171), die einen Mindestabstand von 200m zur nächstgelegenen Wohnbebauung vorsieht. Insofern ist von hier aus zunächst nicht erkennbar, warum das Plangebiet nach Süden hin bis in die Abstandsklasse IV gegliedert werden soll, insbesondere, weil die Abstandsklasse IV einen Mindestabstand von 500m zur nächstgelegenen Wohnbebauung vorsieht. Die nächstgelegene Wohnbebauung des Bebauungsplangebietes -Auf der oberst Roess- befindet sich bereits in ca. 400 m Entfernung, je nachdem, wie die Baufenster im südwestlichen Teil des Plangebiet festgelegt werden. Obwohl sich die Abstände des Abstandserlasses zunächst auf den Schutz reiner Wohngebiete beziehen wird von hier aus angeregt, auch aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung, bei der Gliederung des Plangebietes zumindest auf die Abstandsklasse IV (500m) zu verzichten, sofern planungsrechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen. Die Ansiedlung des Zimmerei-Betriebes wird u. E. dadurch nicht gefährdet.</p> <p>Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Gliederung des Plangebietes entsprechend den Abstandsklassen des Abstandserlasses RLP aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes nicht dazu führen kann, dass entsprechende</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich in einem weitläufigen flachen Tal, unmittelbar angeschlossen an das bestehende Gewerbegebiet „Beim Haubrunnen“. Diese leichte Tallage ist für die Anwendbarkeit des Abstandserlasses lt. Abstimmung mit dem Schallgutachter marginal und kann vernachlässigt werden. Eine Einzeluntersuchung für die geplante Errichtung eines Zimmereibetriebes folgt noch auf der Ebene der Baugenehmigungsplanung nach, inkl. Berücksichtigung der Anordnung im Gelände, der Maschinenausstattung, der Betriebszeiten und der An- und Abfahrtsverkehre.</p> <p>In dem Plangebiet soll eine Zimmerei mit Produktion von (Fertighaus-)Bauelementen realisiert werden. Eine Zimmerei fällt in die Abstandsklasse VI (lfd. Nr. 171), die Fertigung von Bauelementen könnte je nach Produktionsanlagentyp in die Abstandsklasse V (lfd. Nr. 137) fallen. Auf die Abstandsklasse IV kann demnach für das Vorhaben i.d.T. verzichtet und das Plangebiet in die Abstandsklassen V bis VII untergliedert werden. Die Produktionsanlagen des Betriebes können in den Abstandsklassen V bzw. VI umgesetzt werden. Damit wird auch der Vorbelastung und dem Schutz der Wohngebiete Rechnung getragen.</p> <p>Die Erstellung eines vorhabenbezogenen Immissionsschutzgutachtens für das spätere Baugenehmigungsverfahren war ohnehin beabsichtigt und mit dem Antragsteller abgesprochen. In dem Gutachten wird dann der</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>Betriebe, die einer bestimmten Abstandsklasse zugeordnet sind, pauschal zugelassen werden können. Vielmehr wird spätestens in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren seitens der Antragsteller der Nachweis zu erbringen sein, dass die Immissionsrichtwerte für Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten, unter Berücksichtigung der Vorbelastung (z. B. Betriebe aus dem bestehenden Gewerbegebiet, Gewerbebetrieb „Auf der Roess 12“) eingehalten werden.</p>	<p>Nachweis der Richtwert-Einhaltung erbracht.</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>15. E-Mail der Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 23.02.2021</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Schönecken, 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Beim Haubrunnen“ stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>16. E-Mail von Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 23.02.2021, AZ S00970848 vom 23.02.2021</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.01.2021.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>17. E-Mail der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, LBB-Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier vom 24.02.2021, AZ: 700 21 4008-01.13-OTJO</p> <p>Im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der <u>Maßnahme jetzt betroffen</u>, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>18. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Rheinisches Landesmuseum Trier, Außenstelle Trier, Direktion</p>		

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>Landesarchäologie, Numismatik Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 24.02.2021</p> <p>In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16–19 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis war bereits in die Planunterlagen eingearbeitet (Ergänzung dazu vgl. Stellungnahme zu lfd. Nr. 2). Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die genannten Stellen wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>	
<p>19. Schreiben des DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 24.02.2021, AZ GA03_820</p> <p>Der vorliegenden Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wird zugestimmt, da die betroffenen Flurstücke bereits im zu Grunde liegenden FNP als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen sind – auch wenn es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt, die zukünftig den örtlichen Bewirtschaftern fehlen werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der DLR Eifel der vorliegenden Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes zustimmt. Der Flächenverlust hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Erweiterungsbereich des Bebauungsplans ist durchaus gegeben. Da die Fläche im zu Grunde liegenden Flächennutzungsplan (FNP) als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist, wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Belange der Landwirtschaft im Rahmen der FNP-Aufstellung (bzw. FNP-Anpassung) abschließend abgewogen wurden. Der Verlust der Flächen ist somit vertretbar, da sie als gewerbliche Baufläche ortsansässigen Betrieben zu Gute kommen, die ebenfalls ein Standbein der örtlichen Wirtschaft darstellen.</p>	
<p>20. E-Mail von Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Asset-Management Gas/Strom/Wassernetze Netzstrategie – Netzentwicklung vom 01.03.2021</p>		

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>Vielen Dank für Ihre Information über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Beim Haubrunnen" der Ortsgemeinde Schönecken nach § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes befinden sich keine Netzanlagen unseres Unternehmens. Von der Änderung des Bebauungsplanes werden unsere Belange nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der erdgasseitigen Versorgung der geplanten Bebauung ist eine Erschließung durch Erweiterung unseres Bestandsnetzes bzw. durch die Herstellung von Netzanschlüssen an die westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Netzanlagen grundsätzlich möglich. Ob und in welcher Dimension die Netzerweiterung durchgeführt wird, muss zu einem späteren Zeitpunkt anhand konkreter Bedarfe und wirtschaftlicher Gesichtspunkte entschieden werden. Die Lage der Netzanlagen können Sie dem beigefügten Auszug aus unserer Bestandsdokumentation entnehmen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Hinweise sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.</p> <p>Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>21. E-Mail der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Amt 06 - Bauen und Umwelt, Trierer Straße 1 - 54634 Bitburg vom 01.03.2021, AZ 06-210157-09</p> <p>Zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 29.01.2021, übersandten Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes geben wir nach Anhörung der betroffenen Ämter unseres Hauses für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab:</p> <p>1. Bauwesen</p> <p>1.1 Im Flächennutzungsplan der VG Prüm sind die geplanten Änderungs- bzw. Erweiterungsflächen als gewerbliche Flächen (G) dargestellt. Damit ist das Plangebiet aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB) und insoweit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Grundsätzlich Bedenken aus städtebaulicher Sicht bestehen nicht.</p> <p>1.2 In der Planurkunde ist am nördlichen Rand auf einer festgesetzten nichtüberbaubaren Fläche ein GE mit der Abstandsklasse VI vorgesehen. Die Fläche liegt u.a. im Böschungsbereich außerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Die Festsetzung ist für uns nicht nachvollziehbar.</p> <p>1.3 Auf dem Flurstück 94 ist ein Bereich für Stellplätze (St) vorgesehen. In der übersandten elektronischen Plankarte (PDF) ist der Bereich zusätzlich mit einem Fragezeichen versehen.</p> <p>Entsprechend der Textfestsetzung wären Stellplätze nur in diesem Bereich zulässig.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung aus städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Die betreffende schmale GE-Teilfläche ist durch eine sog. „Knotenlinie“ abgegrenzt. Diese verläuft knapp innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Dieser Streifen liegt geringfügig näher als 200 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung und muss daher mit einer eigenen, geringer ausnutzbaren Abstandsklasse versehen werden. Der Zeigerpfeil der Nutzungsschablone in den Baugebietsstreifen kann noch bis in das Baufenster hinein verlängert werden.</p> <p>Das Fragezeichen in der Vorentwurfszeichnung stammte von einem Zeichnungslayer mit internen Fragen für die weitere Planung, der nicht abgedruckt werden sollte. Die Stellplatz-Darstellung fällt in der Entwurfsfassung dann auch tatsächlich weg.</p> <p>Gem. der Textlichen Festsetzung Nr. 1.5 sind Nebenanlagen auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>Möglich wäre auch den Bereich als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) festzusetzen und im Übrigen keine Einschränkung für Stellplätze vorzusehen.</p> <p>1.4 Wir empfehlen die Nutzungen nach § 8 BauNVO aufzugliedern und festzusetzen was allgemein, ausnahmsweise und nicht zulässig ist. Aus der bisherigen Systematik wären u.a. Vergnügungsstätten etc. zulässig.</p> <p>2. Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>2.1 Grundsätzlich bestehen seitens des Naturschutzes keine Bedenken gegen die o.g. Planung, da vorrangig intensiv genutzte Flächen im Anschluss an Bebauung überplant werden. Unüberwindbare Konflikte mit naturschutzrechtlichen Belangen sind nicht zu erwarten.</p> <p>2.2 <u>Der Umweltbericht ist jedoch noch nicht abschließend.</u> Aussagen zur Betroffenheit von Feldvogelarten (ASP 2) und ggf. erforderliche (CEF-)Maßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen zur Eingriffsregelung fehlen bisher, sodass keine abschließende Stellungnahme seitens der unteren Naturschutzbehörde abgegeben werden kann.</p> <p>2.3 Bzgl. der Eingriffsregelung und Kompensation weisen wir darauf hin, dass entsprechende Gegenüberstellungen und Bilanzierungen von Eingriffs- und Kompensationsflächen einzureichen sind. Ebenfalls muss daraus hervorgehen, in welchem Umfang Kompensationsverpflichtungen aus dem bisher rechtskräftigen B-Plan umgelegt werden müssen. I.d.R. wird in Rheinland-Pfalz kein „Biotopwertsystem“</p>	<p>Die Signatur „St“ erfolgte nur wegen Lage im bauordnungsrechtlichen Abstandsstreifen zum nördlichen Grundstücksnachbarn. Eine Einschränkung von Stellplätzen war nicht beabsichtigt. Eine Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist nicht notwendig.</p> <p>Für den Vorentwurf wurde die alte Nutzungsfestsetzung des BPlans „Beim Haubrunnen“ übernommen. Bis zur Entwurfsfassung für die 1. Änderung und Erweiterung kann der Ausschluss unerwünschter Nutzungsarten ergänzt werden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung seitens des Naturschutzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Für die 1. Beteiligungsrunde liegt i.d.R. noch kein fertiger Umweltbericht vor. Die entsprechenden Informationen zur Betroffenheit von Feldvogelarten (ASP 2), (CEF-)Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen werden bis zur Entwurfsfassung für die 2. Beteiligungsrunde in den Planunterlagen noch ergänzt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde abgegeben werden kann.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Bearbeitung des BPlan-Entwurfs beachtet. Ein Biotopwertsystem ist inzwischen auch in Rheinland-Pfalz verfügbar und wird nach Rücksprache mit der UNB umgesetzt.</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>angewandt, sondern die reine Eingriffsfläche einer Kompensationsfläche gegenübergestellt. Funktionsausgleiche (z.B. beim Verlust von Gehölzen) sollten bei der Kompensationsplanung jedoch berücksichtigt werden.</p> <p>2.4 Eine abschließende Stellungnahme zu o.g. Planung kann erst nach Vorlage des abschließenden Umweltberichts, inkl. Kompensationsplanung, erfolgen.</p> <p>3. Raumordnung und Landesplanung</p> <p>3.1 Die vorgesehenen Änderungs- bzw. Erweiterungsflächen sind aus dem gültigen FNP entwickelt. Insbesondere die Erweiterungsfläche ist im gültigen regionalen Raumordnungsplan der Region Trier als landwirtschaftlich besonders gut geeignete Fläche gekennzeichnet. Im Entwurf des regionalen Raumordnungsplan 2014 (ROPneu) ist jedoch keine entsprechende Vorbehalts- oder Vorranggebietsausweisung für die betroffenen Flächen erfolgt. Wir gehen daher davon aus, dass ggf. betroffene Belange der Landwirtschaft im Rahmen der FNP-Aufstellung bzw. FNP-Anpassung abschließend abgewogen wurden.</p> <p>3.2 Nachrichtlich ergeht der Hinweis, dass das betroffene Gebiet im ROPneu als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz vorgesehen ist. Der Stellungnahme der Wasserbehörden ist vor diesem Hintergrund besonderes Gewicht im Verfahren beizumessen.</p> <p>4. Untere Brandschutzbehörde</p> <p>4.1 Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden als Grundschutz zur Verfügung stehen.</p> <p>5. Wasserrecht</p> <p>5.1 Gewässer: Das Plangebiet wird östlich durch ein Gewässer III. Ordnung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde abgegeben werden kann.</p> <p>Flächenverlust an landwirtschaftlichen Flächen im Erweiterungsbereich des Bebauungsplans tritt bei Vorhabenumsetzung ein. Da die Fläche im zu Grunde liegenden Flächennutzungsplan (FNP) als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist, wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Belange der Landwirtschaft im Rahmen der FNP-Aufstellung (bzw. FNP-Anpassung) abschließend abgewogen wurden. Der Verlust der Flächen ist in der Gesamtabwägung vertretbar, da sie als gewerbliche Baufläche ortsansässigen Betrieben zu Gute kommen, die ebenfalls ein Standbein der örtlichen Wirtschaft darstellen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis über die als Grundschutz bereitzustellende Löschwassermenge wird in die Begründung aufgenommen. Die technische Regelung der Löschwasserversorgung ist allerdings nicht Angelegenheit des Bebauungsplanverfahrens sondern einer gemeindlichen Ausführungsplanung.</p> <p>Der Hühnerbach verläuft auf einer Länge von rd. 240 m parallel zur</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>(sog. Hühnerbach) begrenzt. Das Gewässer ist als Graben technisch ausgebaut, und knickt nördlich des Plangebiets nach Westen hin ab.</p> <p>Gemäß § 31 Landeswassergesetz bedarf die Errichtung bzw. wesentliche Veränderung sämtlicher Anlagen (§ 36 WHG) im 10-Meter-Bereich eines Gewässers III. Ordnung bzw. im 40-Meter-Bereich eines Gewässers II. Ordnung einer wasserrechtlichen Genehmigung. Eine entsprechende Ausnahme für den Hühnerbach kann durch die Untere Wasserbehörde ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Begründung: Gemäß Umweltbericht werden aus dem ursprünglichen Bebauungsplan u.a. Textfestsetzungen zur naturnahen Umgestaltung des Hühnerbachs nicht übernommen (Nr. 3.2.4 ff.).</p> <p>Gleichzeitig rückt die Grenze des Plangebiets bis unmittelbar an das Ufer des Hühnerbachs heran – lediglich im Plangebiet wird ein 5m breiter Streifen zwischen Baulinie und Uferkante des Gewässers mit einer Festlegung Grün/Röhricht belegt.</p> <p>Gleichzeitig sind an der Baugrenze Böschungen vorgesehen, die eine strukturelle Verbesserung des Gewässers im 5m Streifen nahezu unmöglich machen. Eine Gewässerentwicklung i.S.d. Verbesserungsgebots bzw. der Ausschöpfung des guten ökologischen Potentials (WHG, LWG Rip, EUWRRL) wäre bei Umsetzung des</p>	<p>Plangebietsbegrenzung. Dazwischen liegt eine 5 m breite Wegeparzelle und am Rand des Plangebietes entlang eine 5 m breite Außeneingrünung mit einem Pflanzstreifen.</p> <p>Der Abstand der Hühnerbach-Parzelle zu der geplanten gewerblichen Baufläche beträgt 10 m, da die Wegeparzelle sowie der Pflanzstreifen jeweils 5 m breit sind. Erst dahinter beginnen im BPlan-Entwurf die Böschungskanten der geplanten Baugeländeplateaus. Die Begrenzungslinie der überbaubaren Grundstücksfläche ist nochmals weitere 5 m von dem Anpflanzungsstreifen abgerückt, sodass ein Abstand von insgesamt 15 m zwischen Gebäuden und Hühnerbachgraben entsteht. Somit ist eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 31 Landeswassergesetz nicht erforderlich und auch keine Ausnahmeregelung.</p> <p>Die alte Festsetzung braucht hier nicht übernommen werden, da der Hühnerbach nicht im Änderungs- und Erweiterungsbereich verläuft (anders als im alten BPlan, wo der Bach den nördlichen Plangebietsteil quert.)</p> <p>Die Grenze des Plangebietes rückt nicht unmittelbar an das „Ufer des Hühnerbaches“ heran. Erstens liegt ein Abstand von 5 m in Gestalt eines gemeindlichen Feldwegs vor. Zweitens befindet sich die Grabenmulde innerhalb einer breiter zugeschnittenen Grundstücksparzelle; dadurch rückt das „Ufer“ noch weiter ab. Im Plangebiet liegen noch einmal 10 m zwischen Außenkante Geltungsbereich und Baugrenze (keine Baulinie). Zwischen Baugrenze und Uferkante entsteht so insgesamt ein Abstand von >15 m.</p> <p>Die Böschungen des geplanten Bauplateaus sind lediglich nachrichtlich dargestellt. Sie ragten im BP-Vorentwurf stellenweise in den randlichen 5m-Grünstreifen hinein. Die Bauplateaus werden für den BP-Entwurf so geändert, dass die äußeren Böschungskanten nicht mehr in den Grünstreifen hineingehen. Sie werden dadurch 5 m von der Grenze des Geltungsbereiches</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>Bebauungsplans nicht mehr möglich (siehe auch Punkt 3.1.2).</p> <p>5.2 Aus vorgenannten Gründen ist der Planungsraum um das Gewässer zzg. eines mindestens 10m breiten Uferbereichs nach Osten zu erweitern. Die gesetzlich vorgeschriebenen und gebotenen Gewässerentwicklungsmaßnahmen sind darzustellen.</p> <p>5.3 Alternativ ist die östliche B-Plangrenze mindestens 10 m von der Uferkante des Gewässers abzurücken.</p> <p>5.4 Wasservorranggebiet: Wasserschutz- bzw. Wasservorranggebiete sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>5.5 Abwasserbeseitigung: Es ist eine Erschließung im Trennsystem vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser soll auf das Ortsnetz aufgebunden, anfallendes Niederschlagswasser über Rückhaltung in den Hühnerbach eingeleitet werden. Aufgrund der Größe der zu erwartenden befestigten Fläche liegt die Zuständigkeit sowohl für die Schmutzwasserableitung als auch für die gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser bei der SGD Nord Regionalstelle Trier als Obere Wasserbehörde.</p> <p>5.6 Sonstiges: Die Vorgabe zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen macht keinen Sinn (Bodenverhältnisse!) und sollte entfallen. Entsprechende Vorgaben werden durch Bauherren</p>	<p>abgerückt. Somit trennt die Böschungen von dem Hühnerbach ein Abstand von mindestens 10 m, sodass keine Einwirkung auf den Bach zu erwarten ist und ausreichend Abstand bleibt (bestehend aus einem Wirtschaftsweg und einem Grünstreifen).</p> <p>Auf BP-Gebiets-Seite im Westen ist ausreichend Abstand eingehalten. Eine Erweiterung des Plangebietes nach Osten über den Bach hinweg, ist weder Absicht der Gemeinde noch planungsrechtlich erforderlich; der BPlan greift immerhin in das Gewässer nicht ein. Gewässerentwicklungsmaßnahmen hätten die die dafür zuständigen Behörden, sofern geboten, auch bisher bereits durchführen können; diese Möglichkeit bleibt weiterhin bestehen, außerhalb des BP-Geltungsbereiches.</p> <p>Durch die randliche Anpflanzungsfestsetzung in einer Breite von 5 m ist ein ausreichender Abstand zur gewerblichen Baufläche und zur Baugrenze vorhanden. Ein insgesamt 10 m breiter von baulichen Anlagen unberührter Zwischenraum ist damit gegeben, vgl. Ausführungen oben.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Wasserschutz- bzw. Wasservorranggebiete nicht durch die Planung betroffen sind.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Zuständigkeit der Schmutzwasserableitung sowie der gedrosselten Einleitung von Niederschlagswasser bei der Oberen Wasserbehörde liegt, die ebenfalls an dem Verfahren beteiligt wurde.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung und Vermeidungsmaßnahme zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen wird für die Entwurfsfassung</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>regelmäßig ohnehin nicht eingehalten (siehe Bestand). Aufgrund der gegebenen Bodenverhältnisse (siehe Übersichtskarten Landesamt für Geologie und Umweltbericht) hat die Wahl der Oberflächenbefestigung weder signifikante Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung, noch auf eine mglw. angestrebte Verringerung des Oberflächenabflusses im Bemessungs- und Starkregenfall.</p> <p>Darüber hinaus steht die Anforderung im Widerspruch zum aufgeführten Schutzziel des Grundwasserleiters (Tropfverluste auf Stellflächen und Zufahrten) – soweit der Anfall von belastetem Niederschlagswasser zu besorgen ist, wären weitergehende Maßnahmen (RistWaG Becken, RTB) frühzeitig mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>6. Sonstiges</p> <p>6.1 Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen.</p> <p>6.2 Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden.</p>	<p>gestrichen.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt.</p> <p>Die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse werden vollständig in den Planunterlagen umgesetzt.</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>22. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Deworastraße 8, 54290 Trier vom 01.03.2021, AZ:342-WBB-232-15316/2021</p> <p>Für das Plangebiet sind im Bodenschutzkataster des Landes keine Bodenschutzflächen kartiert.</p> <p><u>Hinweis:</u> — Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.</p> <p>Oberflächengewässer:</p> <p>Der Hühnerbach, Gewässer 3. Ordnung, verläuft auf einer Länge von ca. 240 m östlich entlang der Wegeparzelle Gemarkung Wetteldorf, Flur 51, Flurstück 24, außerhalb der Gebietserweiterung. Die Wegeparzelle bildet in diesem Bereich die Plangebietsgrenze. Entlang dieser Wegeparzelle wird innerhalb des Plangebietes eine 5,00 m breite Grünfläche vorgesehen.</p> <p>Die Baugrenze (Baufenster) selbst hält zur Plangebietsgrenze einen Abstand von 10 m ein.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine Bodenschutzflächen kartiert sind.</p> <p><u>Es wird folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen:</u> <i>Sollten sich bei den Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, umgehend zu informieren.</i></p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>Starkregenvorsorge:</p> <p>Nach dem Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt (Karte 5: Sturzflutgefährdung) ist das Plangebiet von zwei Linien der Abflusskonzentration betroffen, die unmittelbar von der L 10 kommend nach Starkregenereignissen Wasser auf das Gebiet leiten können.</p> <p>Darüber hinaus ist die nordöstliche Ecke des Erweiterungsbereiches betroffen, wenn der östlich an der Gebietsgrenze verlegte Hühnerbach über die Ufer tritt, und Wasser entlang der ursprünglichen Tiefenlinie abfließt.</p> <p>Im weiteren Verlauf durchfließt der Hühnerbach die Ortslage und kann dort für Überflutungen entlang der Tiefenlinie sorgen. Die Karten des Hochwasserinfopaketes liegen der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm vor.</p> <p>Aus Sicht der Starkregenvorsorge sind daher zwei Aspekte bei der weiteren Planung zu beachten:</p> <p>— Die Objekte im geplanten Gewerbegebiet sollten baulich an die Gefährdungslage angepasst bzw. mit entsprechendem Objektschutz ausgestattet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes berücksichtigt. Da der Hühnerbach in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet verläuft, ist eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers aus den zwei Linien der Abflusskonzentration in diesen Vorfluter, mit Schaffung eines zentralen Rückhalteraums, vorgesehen. Es ist außerdem möglich, die geplanten Gebäude mit einem entsprechenden Objektschutz zu versehen. Das auf den Bauflächen anfallende Niederschlagswasser soll mittels Sammelleitungen bis zu der an der nördlichen Plangebietsgrenze gelegenen Rückhaltung abgeleitet werden. Von dort ist die zeitlich verzögerte Einleitung in den Hühnerbach vorgesehen.</p> <p>Die geplanten Bauplateaus bewirken eine Anpassung der bestehenden Geländehöhen. In der nordöstlichen Ecke des Erweiterungsbereiches wird das Rückhaltebecken angelegt. Dort liegt das Plateau höher als das Bestandsgelände, sodass keine Gefährdung einer Überflutung durch den Hühnerbach besteht.</p> <p>Grundsätzlich ist zur Größenermittlung eines Erdbeckens für die Dimensionierung des Rückhaltes so zu wählen, dass die Einleitmenge in den Vorfluter nicht erhöht wird, sprich die jetzige Situation nicht verschlechtert wird. Der Drosselabfluss wird nach Rücksprache mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) als Genehmigungsbehörde auf 10 l/s begrenzt.</p> <p>Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>— Die Oberflächenentwässerung des geplanten Gebietes muss so dimensioniert werden, dass auch bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen die Gefährdung innerhalb der Ortslage nicht verschärft wird.</p> <p>Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser):</p> <p><u>Schmutzwasser:</u> Die Ortslage Schönecken und das bereits bestehende Gewerbegebiet sind abwassertechnisch an die kommunale mechanisch-biologische Gruppenkläranlage GKA "Oberes Nimstal" (Ausbaugröße 5.800 EW) in der Gemarkung Schönecken angeschlossen. Nach hiesiger Einschätzung verfügt diese Kläranlage noch über entsprechende freie Kapazitäten. Die Schmutzwasserbeseitigung des Planbereiches ist somit als gesichert anzusehen, da die Ansiedlung eines abwasserintensiven Betriebes nicht vorgesehen ist (die Errichtung einer Zimmerei ist angedacht).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes berücksichtigt. Das auf den Bauflächen anfallende Niederschlagswasser soll mittels Sammelleitungen bis zu einer nördlich gelegenen Rückhaltung abgeleitet werden. Von dort ist die Einleitung in den Hühnerbach vorgesehen. Grundsätzlich wurde zur Größenermittlung des Erdbeckens die Dimensionierung des Rückhaltes so gewählt, dass die Einleitmenge in den Vorfluter nicht erhöht wird, sprich die jetzige Situation nicht verschlechtert wird. Der Drosselabfluss wird nach Rücksprache mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) als Genehmigungsbehörde auf 10 l/s begrenzt. Das notwendige Rückhaltevolumen des geplanten Erdbeckens wird gemäß den Vorgaben der SGD Nord mit mind. 50 Liter je m² befestigter Grundstücksfläche dimensioniert.</p> <p>Mit den Vorgaben der SGD Nord sind die üblichen Bemessungsregenereignisse und die Gewässerverträglichkeit der Einleitung sicher abgedeckt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Schmutzwasserbeseitigung als gesichert anzusehen ist, da die Gruppenkläranlage Nimstal noch über freie Kapazitäten verfügt.</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p><u>Niederschlagswasser:</u> Ein Entwässerungskonzept (auf Vorplanungsniveau) ist unserem Hause zwecks Zustimmung noch vorzulegen, in dem die gesetzlichen Zielvorgaben hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung für den Planbereich umgesetzt werden.</p> <p>Der Nachweis der gesicherten Rückhaltung des Niederschlagswassers und der schadlosen Ableitung bei Vollfüllung der Rückhaltebereiche ist von einem fachkundigen Planungsbüro zu führen.</p> <p>Der Hühnerbach (Gewässer dritter Ordnung) ist in der Ortslage von Schönecken weitestgehend verrohrt. Die verrohrten Gewässerabschnitte sind bereits jetzt hydraulisch ausgelastet, sodass zusätzliche Einleitungen aus dem jetzt geplanten Erweiterungsbereiches des dortigen Gewerbegebietes „Beim Haubrunnen“ kritisch zu beurteilen sind. In ähnlichen Fällen haben wir im Dienstbezirk für die Bemessung von zentralen Rückhaltebecken auch schon 100 Liter und mehr je qm befestigter Fläche gefordert.</p> <p><u>Fazit:</u> Die Niederschlagswasser- bzw. Oberflächenentwässerung des geplanten Gebietes muss so dimensioniert und baulich betrieben werden, dass auch bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen die Gefährdung der unterliegenden Ortslage Schönecken nicht weiter verschärft wird</p>	<p>Ein Entwässerungskonzept wird bis zur Entwurfsfassung erstellt.</p> <p>Ein Nachweis der gesicherten Rückhaltung des Niederschlagswassers und der schadlosen Ableitung bei Vollfüllung der Rückhaltebereiche wird im Zuge des Entwässerungskonzeptes erstellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes berücksichtigt. Von dem zentralen Rückhaltebecken aus ist eine Einleitung in den Hühnerbach vorgesehen. Grundsätzlich ist zur Größenermittlung des Erdbeckens die Dimensionierung des Rückhaltes so zu wählen, dass die Einleitmenge in den Vorfluter nicht erhöht wird, sprich die jetzige Situation nicht verschlechtert wird. Der Drosselabfluss wird nach Rücksprache mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) als Genehmigungsbehörde auf 10 l/s begrenzt. Das notwendige Rückhaltevolumen des geplanten Erdbeckens wird gemäß den Vorgaben der SGD Nord mit mind. 50 Liter je m² befestigter Grundstücksfläche dimensioniert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird bei der Erstellung des Entwässerungskonzeptes darauf geachtet, dass die Anlagen ausreichend dimensioniert werden und eine Gefährdung der Ortslage Schönecken nicht weiter verschärft wird, vgl. Ausführungen oben.</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>23. Telefax des Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55133 Mainz, AZ 3240-0110-21/V1 vom 19.03.2021</p> <p>Aus Sicht des 'Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Beim Haubrunnen" im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Wettelsdorf" und "Seiwerath" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.</p> <p>Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.</p> <p>Boden und Baugrund - allgemein:</p> <p>Im Untergrund des Plangebietes stehen nach unseren geologischen Informationen voraussichtlich oberflächennah Kalksteine und Mergel des Devons an.</p> <p>Die Kalksteine können von Verkarstung betroffen sein. In diesem grundsätzlichen Sinne, kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Mergel reagieren auf wechselnde Wassergehalte (z.B. bei</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu Bergbau / Altbergbau werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erstellung eines Baugrundgutachtens mit Überprüfung der Hangstabilität wird durchgeführt, um eine Rutschungsgefährdung auszuschließen.</p>	

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
<p>Austrocknung) schrumpf- und quellempfindlich und sind in hängigem Gelände rutschungsgefährdet. Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens mit Überprüfung der Hangstabilität. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.</p> <p>Sofern Mergel im Untergrund vorhanden sind, wird von der Planung von Versickerungsanlagen abgeraten.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe: Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Planfläche zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p>	<p>Versickerungsanlagen sind nicht geplant.</p> <p>Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sofern externe Kompensationsmaßnahmen keine Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung hervorrufen, aus Sicht der Rohstoffsicherung keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen.</p>	

Anlage 1 zu Stellungnahme Nr. 3



Anlage 2 zu Stellungnahme Nr. 20

